

Ein gerechter Entscheid

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1910)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

wendet werden zur Lösung industrieller Streitigkeiten, zur Überwachung der Lehrverträge z. B. und der beruflichen Unterweisung der Lehrlinge. Es darf nicht vergessen werden, dass Lehrlinge und Lehrtöchter sehr oft unter der Aufsicht von Frauen stehen. Wir denken auch an die Dienste, die Frauen leisten können, wo es sich um Fragen der Hygiene handelt; weiter an die Streitigkeiten zwischen Arbeiterinnen und Arbeitgebern. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiterinnen, die z. Z. noch in ihren Anfängen steht, mehr und mehr an Bedeutung gewinnen wird, und dass der Lohn der Frau fast immer geringer ist als der des Mannes, auch bei gleicher Arbeit. Die Frauen sollten also schon etwas zu den Lohnstreitigkeiten zu sagen haben, da sie so oft zu den schlecht bezahlten gehören.

Darum hat Ihre Kommission sich mit dem Antrag einstimmig einverstanden erklärt.

Meine Herren, wir erfinden nichts Neues. In Frankreich, Belgien, Italien ist diese Neuerung schon eingeführt. Die genferische Verfassung verlangt, dass die politischen Rechte besitze, wer für die gewerblichen Schiedsgerichte wählen oder gewählt werden will. Wir müssen also das Gesetz vom 4. Oktober 1882 über die gewerblichen Schiedsgerichte revidieren. Art. 4 dieses Gesetzes lautet: „Stimmberechtigt und wählbar sind die schweizerischen Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, die im Besitze ihrer politischen Rechte sind.“

Wir streichen also die Worte „die im Besitze ihrer politischen Rechte sind“ und fügen die Worte „beider Geschlechter“ hinzu, sowie ein zweites Alinea, das heisst: „Wer zu einer entehrenden Strafe verurteilt wird, verliert das aktive und passive Wahlrecht.“

Die Kommission empfiehlt Ihnen also einstimmig Annahme des Antrages, wie er in Ihren Händen liegt. Wir glauben, der Grosse Rat tue wohl daran, wenn er annimmt, was wir für eine nützliche Reform halten. Wir glauben nicht, dass die Anwendung dieses neuen Gesetzes irgend welche Unannehmlichkeiten mit sich bringen werde, wie dies auch in den Ländern nicht der Fall ist, wo ähnliche Gesetze bestehen. Im Gegenteil erwarten wir, dass dadurch die Beilegung der Streitigkeiten, die wir so gern vermindert sähen, erleichtert würde und sie im Interesse unseres Volkes gelöst würden. Wir hoffen zudem, dass dieses Gesetz auch die Arbeitsbedingungen unserer Arbeiterinnen und Handelsangestellten verbessern würde. Was die Art der Vertretung anbetrifft, wäre sie leicht zu finden. Wir glauben nicht, in diesem Augenblick auf solche Details eintreten zu sollen, doch hält ihre Kommission nicht dafür, dass gesonderte Gruppen von Männern und Frauen zu bilden wären. Es wird leicht sein, eine besondere Abteilung für die Berufe vorzusehen, in denen nur Arbeiterinnen beschäftigt sind.

Ihre Kommission beantragt also einstimmig, folgende Änderung dem Volke (! D. R.) zur Abstimmung vorzulegen:

Art. 4 des Gesetzes betr. die gewerblichen Schiedsgerichte wird folgendermassen abgeändert:

Wähler und wählbar sind die Arbeitgeber, Arbeiter, Angestellten des einen wie des andern Geschlechts schweizerischer Nationalität, die das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und im Kanton niedergelassen sind.

Wer zu einer entehrenden Strafe verurteilt wird, verliert das aktive und passive Wahlrecht.*)

Ein gerechter Entscheid.

Im Kanton Solothurn besteht die Roth-Stiftung, eine Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer, der auch die Lehrerinnen angehören. Kürzlich wurde von der Generalver-

*) Letzte Woche ist das Gesetz vom Genfer Grossen Rat in letzter Lesung angenommen worden. D. R.

sammlung eine Statutenänderung vorgenommen und darin trotz des Widerstandes der Lehrerinnen ihr Jahresbeitrag von 4% auf 5% der anrechenbaren Besoldung erhöht. Da dem Regierungsrat das Recht, Statutenänderungen zu genehmigen, vorbehalten ist, wandte sich der kantonale Lehrerinnenverein an diese Behörde mit dem Begehren, es sollte der Bestimmung, welche den Beitrag der Lehrerinnen erhöht, die Genehmigung versagt werden. Der Regierungsrat entsprach diesem Begehren unter folgenden Erwägungen (nach dem „Solothurner Tagblatt“):

1. In bezug auf seine Kompetenz: Die rechtliche Grundlage für die Rothstiftung ist das Gesetz betreffend die Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrer vom 3. Februar 1872. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind zugeschnitten auf die vom gleichen Tage datierenden Statuten dieser Kasse. Im Jahre 1904 ist nun aber die Rothstiftung reorganisiert und ihr eine ganz neue Basis gegeben worden. Dadurch sind verschiedene Bestimmungen des zitierten Gesetzes obsolet geworden. Wohl aber bestehen zur Stunde nebst andern Bestimmungen die Vorschriften des Gesetzes in Kraft, welche das Verhältnis der Rothstiftung zum Staate regeln. Der Staat verpflichtet neu eintretende Primarlehrer zum Beitritt (Art. 2). Die Rothstiftung steht unter Aufsicht des Staates. Abänderungen der Statuten unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrat (Art. 1 § 1). Die Verwaltungskommission besorgt die Geschäfte unter der Aufsicht des Regierungsrates (Art. 1 § 6). Diese Vorschriften zeigen, dass die Rothstiftung kein vom Staate völlig losgelöstes selbständiges Versicherungsinstitut ist. Vielmehr besteht zwischen beiden ein enger innerer Zusammenhang.

Das dem Regierungsrat eingeräumte Genehmigungsrecht gibt ihm die Befugnis und legt ihm die Pflicht auf, rechtswidrigen unbilligen und unzweckmässigen Statutenbestimmungen die Sanktion zu versagen und diejenigen Vorschriften aufzustellen, welche einen Rechtszustand herbeiführen, der dem Gesetze und den Anforderungen der Gerechtigkeit und Zweckmässigkeit entspricht.

2. Hinsichtlich der Frage, ob die von der Generalversammlung der Rothstiftung beschlossene Erhöhung des Jahresbeitrages der Lehrerinnen materiell gerecht sei: Bis jetzt bezahlten die Lehrer einen Jahresbeitrag von 5%, die Lehrerinnen einen solchen von 4%. Der angefochtene Beschluss der Generalversammlung erhöht die Jahresprämie für die Lehrerinnen auf 5% und stellt damit die Lehrerinnen in den Pflichten den Lehrern gleich. Die den Lehrern und Lehrerinnen der Rothstiftung gegenüber zustehenden Rechte aber sind ganz verschiedene. Die Invaliden- und die Elternpension stehen allerdings beiden Geschlechtern in gleicher Weise zu. Die Witwenpension jedoch kommt nur den männlichen Mitgliedern zu gute und die Kinderpension hat tatsächlich für die Lehrerinnen nicht die grosse praktische Bedeutung wie für die Lehrer, weil die Lehrer in der Regel verheiratet, die Lehrerinnen in der Regel ledig sind. Dieser Unterschied in den Rechten lässt ohne weiteres die Festlegung eines Unterschiedes in den Pflichten als begründet erscheinen.

Die Gleichstellung der Lehrer und Lehrerinnen in den Pflichten rechtfertigt sich nur dann, wenn die Invaliditäts- und Mortalitätswahrscheinlichkeit bei den Lehrerinnen grösser ist als bei den Lehrern. In dieser Frage gehen nun die Meinungen auseinander. Auf der einen Seite beruft man sich auf in der bernischen Lehrerversicherungskasse gemachte Erfahrungen, wonach der Prozentsatz der invalid gewordenen Lehrerinnen weit grösser ist, als derjenige der Lehrer. Auf der andern Seite weisen die Lehrerinnen darauf hin, dass seit dem Bestehen der reorganisierten Rothstiftung keinem einzigen weiblichen Mitglied eine Pension zuerkannt werden musste.

Es ist verfehlt, die bernischen Erfahrungen unbesehen zu generalisieren und ohne weiteres auf die solothurnischen, mit

den bernischen nicht übereinstimmenden Verhältnisse zu übertragen. Wohl aber darf darauf abgestellt werden, dass die reorganisierte Rothstiftung in der zu Ende gehenden 5jährigen Rechnungsperiode nicht in die Lage kam, einer Lehrerin eine Pension ausrichten zu müssen. Über diese Erfahrungstatsache lässt sich bei der Erledigung der vorliegenden Frage nicht hinweggehen. Sie schliesst es aus, zur Stunde anzunehmen, die Invaliditätswahrscheinlichkeit für die solothurnischen Lehrerinnen sei grösser als für die Lehrer. Von diesem Standpunkt aus erscheint die Gleichstellung des Jahresbeitrages der Lehrerinnen mit demjenigen der Lehrer als ungerecht und unbillig; sie kann vom Regierungsrat nicht sanktioniert werden.

Immerhin behält sich der Regierungsrat ausdrücklich vor, auf diesen Nichtgenehmigungsbeschluss zurückzukommen, sobald die der Rothstiftung angehörenden Lehrerinnen eine Invalidität und Sterblichkeit aufweisen sollten, welche grösser ist als diejenige der Lehrer:

Es wird demnach, gestützt auf Art. 1 § 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1872, beschlossen:

Der § 9 Abs. 1 der von der Generalversammlung am 11. Dez. 1909 aufgestellten neuen Statuten der Rothstiftung des Kantons Solothurn erhält folgende Fassung: „Die männlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 5 Prozent, die weiblichen einen solchen von 4 Prozent der anrechenbaren Besoldung (§ 11), welche sie am 1. Januar des betreffenden Jahres oder zur Zeit des während des Jahres erfolgenden Eintritts in die Rothstiftung beziehen.“

Die Stellung der Lehrerin und ihr Verhältnis zur Frauenbewegung.

Vortrag von Frä. Dr. E. Graf (Bern).

Fräulein Dr. Graf, die Zentralpräsidentin des schweizerischen Lehrerinnenvereins, war, wie kaum eine zweite, berufen, ein umfassendes Bild von der Stellung der Lehrerin in der Schweiz zu entwerfen, und sie hat denn auch durch ein sorgfältig zusammengestelltes Tatsachenmaterial alle ihre wertvollen Ausführungen zu stützen vermocht.

Die Vortragende hatte an die ihr erreichbaren Lehrerinnen der ganzen Schweiz Fragebogen geschickt, um über einige für die Lehrerinnenfrage wichtige Punkte möglichst viele und sichere Angaben zu erhalten.

Die erste Frage betrifft die Zahl der im Amte stehenden Lehrerinnen, insbesondere im Verhältnis zu derjenigen der Lehrer in den verschiedenen Kantonen.

Da zeigt es sich denn, dass $\frac{1}{3}$ aller Lehrkräfte der Primar- und Sekundarschulen Lehrerinnen sind. Was die verschiedenen Landesteile anbetrifft, so ist die merkwürdige Tatsache zu konstatieren, dass die Zahl der Lehrerinnen zunimmt, je mehr man sich dem Westen und dem Süden nähert. Der Osten hat also die wenigsten Lehrerinnen, der Kanton Glarus sogar nur eine einzige.

Nicht weniger interessant ist die Auskunft auf die Frage nach der Stufe, auf welcher die Lehrerin wirkt. Die katholischen Lehrschwestern beherrschen natürlich die ganze Mädchenschule in den katholischen Landesteilen. Der Westen weist viel mehr Lehrerinnen auf der obern Primar- und Sekundarschulstufe auf als der Osten, der Kanton Bern speziell wohl infolge des chronischen Lehrermangels. Alle diese Lehrerinnen der obern Stufen wirken mit Ausnahme eines Falles (Bolligen) an Mädchenschulen. Der Osten steht wahrscheinlich wegen seines Systems der Koedukation weniger günstig da, man ist hier zurückhaltender und überlässt der Lehrerin nur die drei untern Schulstufen, höchst selten aber die Sekundarschule. So hat der Kanton Zürich nur vier Sekundarlehrerinnen, Thurgau nur eine. Andererseits kommt es gar nicht selten vor, dass die

junge Lehrerin in kleinern Gemeinden angestellt wird, wo sie den gesamten Unterricht, d. h. acht Klassen, zu übernehmen hat.

Die Gründe des Ausschlusses der Lehrerin von den höhern Stufen sind verschiedener Natur. Einmal wird immer noch der alte Glaube aufrecht erhalten, als ob sich die weibliche Natur nur für die untern Stufen eigne und dann — und das ist wohl der Hauptgrund — wird die Lehrerin durch den Lehrer von den besser bezahlten Stellen verdrängt. Wieso sollte denn auf einmal die Lehrerin in schlecht zahlenden Gemeinden einer Gesamtschule gewachsen sein und in der Stadt eine einzelne, aber höhere Klasse nicht zu unterrichten vermögen? — Die Wirkungen einer solchen exklusiven Verteilung sind sowohl auf die Schule als auch auf die Lehrerin nicht die besten. Die Schule hat auf allen Stufen den weiblichen Einfluss nötig, und die Lehrerin ihrerseits entbehrt jeglichen Antriebes. Gezwungen, ihr Leben lang nur die Elemente zu unterrichten, kommt sie nie zur völligen Entfaltung, so dass viele ihrer Kräfte brach liegen; infolge ihrer geistigen Gebundenheit wird sie nervös und allmählich verbittert.

Eine dritte Frage berührte die Besoldungsverhältnisse besonders im Hinblick auf diejenigen ihres männlichen Kollegen. Es zeigte sich auch da kein erfreuliches Bild. Im allgemeinen kann man sagen, dass die Besoldung zunimmt, je mehr man vom Westen nach Osten kommt. Es sind also da die höchsten Ansätze zu finden, wo die Zahl der Lehrerinnen die geringste ist. Auf jeden Fall entspricht sie in den meisten Kantonen nicht dem Studium und der Verantwortung des Lehrers. Ein Unterschied zwischen Lehrer und Lehrerin wird ausser in den Kantonen Glarus und Schaffhausen in der Besoldung überall gemacht, im Kanton Zürich vom Staate allerdings nicht, dafür aber von den einzelnen Gemeinden. Im Kanton Bern beträgt der Unterschied bis zu 1600 Franken. So kommt es, dass die Lehrerin für den Staat eine billige Arbeitskraft bedeutet und hauptsächlich deshalb dem Lehrer vorgezogen wird.

Ein weiterer Punkt betrifft die Zulassung verheirateter Lehrerinnen zum Lehramt. In der Westschweiz und im Kanton Bern wird die verheiratete Lehrerin angestellt wie jede andere auch; nur in der Ostschweiz will es die Sitte, dass sie nicht mehr ihres Amtes walte, und im Kanton St. Gallen ist ihr dies auch von Gesetzes wegen verboten. Ob dieser Brauch noch lange bestehen wird, bleibt abzuwarten.

Frä. Dr. Graf kam dann zu sprechen auf die Wählbarkeit der Frauen in die Schulbehörden. Ausser dem Tessin und Genf wird ihr nirgends das Recht eingeräumt, in Behörden über das Wohl und Wehe der Schule mitzuberaten. Im Kanton Bern z. B. existieren drei Kommissionen. In der einen, der Schulsynode, hat die Lehrerin gar keine Stimme, in der Seminarcommission ist sie nur beratendes Mitglied, hat aber kein Stimmrecht. Zu dieser Kommission wurde sie erst nach grosser Anstrengung von seiten der Lehrerinnen zugelassen, indem man ein Recht zu haben glaubte, sie, die nicht stimmberechtigte Bürgerin, auszuschliessen.

Wie kann sich die Lehrerin gegen ihre Zurücksetzung, die sie in jeder Beziehung in ihrer beruflichen Tätigkeit erduldet, wehren? In allererster Linie tut sie es dadurch, dass sie sich organisiert. Durch die schon seit vielen Jahren bestehende Organisation haben sie manches erreicht, ein Lehrerinnenheim für ihre alten Tage wird bald seine Tore öffnen, ihr eigenes Pressorgan vertritt mutig ihre Sache. Aber allein sind sie nicht stark genug. Darum schliessen sie sich der Bewegung an, die Gerechtigkeit für das ganze, bis jetzt so zurückgesetzte weibliche Geschlecht erkämpft der Frauenbewegung. Leider verhält sich die Mehrzahl der Lehrerinnen noch passiv, ja oft sogar ablehnend der grossen, auch sie befreienden Bewegung gegenüber. So viele haben noch nicht einsehen gelernt, dass alle die Ungerechtigkeiten nur deshalb möglich sind, weil sie als Mensch, als Bürgerin im Staate